

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den Neubau eines Hilfsmasten zur Anbindung des Umspannwerks Hullersen auf der 110-kV -Leitung Godenau – Hardeggen, LH-10.1015

Aktenzeichen: 4115-05020-215

I.

Die Avacon Netz GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach den §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (Planfeststellungsbehörde), beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst die dauerhafte Anbindung der 110-kV-Leitung Godenau – Hardeggen (LH-10-1015) an das noch zu errichtende Umspannwerk (UW) Hullersen. Um die zukünftige Anbindung der o. g. 110-kV-Leitung in das UW zu ermöglichen, ist es erforderlich, im Spannungsfeld der Bestandsmasten Nr. 097 und Nr. 098 einen Hilfsmasten zu errichten, von welchem aus das UW Hullersen angebinden wird. Bei dem zu errichtenden Hilfsmasten handelt es sich um einen Winkelendmasten, der die Funktion eines Abspannmasten aufweist, im Gegensatz dazu aber deutlich stabiler gebaut und in der Regel mit einem größeren Fundament ausgestattet wird. Die Errichtung des Hilfsmasten, nicht jedoch der eigentliche Neubau des UW Hullersen, ist Gegenstand dieses Vorhabens.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Mangels entsprechender Angaben in den Unterlagen kann nicht festgestellt werden, ob für die gegenständliche 110-kV-Leitung Godenau – Hardeggen (LH-10-1015) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Dies ist im hiesigen Fall jedoch auch unerheblich, denn im Ergebnis ist unabhängig hiervon eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Sofern früher eine UVP erfolgt sein sollte, ergibt sich dies aus § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Andernfalls ist aufgrund der mit 44,39 km angegebenen Leitungslänge gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i. V. m. Ziff. 19.1.3 eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die neue Anschlussleitung (LH-10-1239) hat zwar voraussichtlich lediglich eine Länge von 30 Metern; entscheidend ist jedoch hier die Länge der Bestandsleitung, da das Vorhaben beide Leitungen betrifft.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Avacon Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Stadt Einbeck.

III.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Standortnah zu den bestehenden Masten Nr. 097 und Nr. 098 der Leitung Godenau – Hardeggen wird ein ca. 20 m hoher Hilfsmast errichtet. Die Bestandsleitung wird über diesen neuen Mast an das noch zu errichtende UW Hullersen angebunden.
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Das Vorhaben wirkt zusammen mit der Errichtung des UW Hullersen.
- 1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Errichtung des neuen Masten ist in der Lage das Landschaftsbild zu beeinträchtigen. In qualitativer Hinsicht ist diese Beeinträchtigung unbeachtlich, denn das Vorhaben findet in einem Raum statt, welcher bereits durch die Freileitung selbst und im Übrigen durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Siedlungsgebiete sind durch die Leitung nicht betroffen. Ferner befinden sich nordwestlich des Vorhabens bereits drei Windkraftanlagen; neun weitere Windkraftanlagen sind in dem Gebiet geplant. Auch insoweit führt der geplante Hilfsmast nicht zu einer erheblichen, zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.
- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Baumaterialien werden ordnungsgemäß beseitigt. Entsorgungsnachweise werden aufbewahrt und auf Verlangen den zuständigen Behörden vorgelegt.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Freileitungen erzeugen im Betrieb elektrische und magnetische Felder. Für diese sind in der 26. BImSchV zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen für Gebäude oder Grundstücke, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, Immissionsgrenzwerte festgelegt.

Die nächstgelegene Bebauung mit Bestimmung für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt liegt außerhalb des für 110-kV-Leitungen liegenden Einwirkungsbereichs von 200 m. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden dabei auch nach Umsetzung des Vorhabens unterschritten. Es kommt sogar zu einer Verbesserung im Vergleich zum Ausgangszustand bezüglich elektrischer und magnetischer Felder, da sich durch den geplanten Hilfsmasten die Bodenabstände im Spannungsfeld erhöhen.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die Vorgaben der DIN EN 50341 werden eingehalten. Besondere Stoffe oder Technologien, welche zur Erhöhung des Unfallrisikos beitragen könnten, werden nicht verwendet.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung (StöV), insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Ein allgemeines Unfall- bzw. Störfallrisiko wird durch die Einhaltung der Vorgaben der DIN EN 50341 und durch die Anwendung moderner Maschinen/ Fahrzeuge/ Geräte/ Materialien/ Verfahren sowie der guten fachlichen Praxis minimiert.

Bei bestimmten, jedoch äußerst selten auftretenden Witterungsverhältnissen und sofern die Freileitung gleichzeitig mit sehr geringen Betriebsströmen beaufschlagt ist, kann es zum Eisansatz an der Freileitung kommen (sog. Eislast). Beim nachfolgenden Auftauprozess ist das Herabfallen von Eisbruchstücken unvermeidbar. Die Statik der Seile, Komponenten, Tragwerke und Fundamente sind davon jedoch nicht betroffen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase kann es durch Baufahrzeuge zu sehr kleinräumigen, temporären lufthygienischen Beeinträchtigungen kommen.

Wassergefährdende Stoffe werden grundsätzlich nicht verwendet; die Betankung der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge erfolgt ausschließlich außerhalb der Baustelle.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Vorhaben wird auf Ackerflächen nahe des neu errichteten UW umgesetzt und betrifft keine empfindlichen Nutzungen.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es sind keine Gewässer- oder Wasserschutzgebiete, keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete, keine anderen nach BNatSchG geschützten Gebiete sowie keine schutzwürdigen Böden betroffen (vgl. Ziff. 2.3). Auch der nördlich vom Vorhaben befindliche und nach der WRRL-relevante Gewässerkörper Benserbach (18016) wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ist das Lebensraumpotential für Tiere stark eingeschränkt.

Eine Umwelt- sowie Bodenbaubegleitung wird die Baumaßnahme beaufsichtigen.

- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- 2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ilme“ (DE4124-302) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,8 km nördlich vom Vorhaben und damit außerhalb des möglichen Wirkungsbereichs der Maßnahme.
- Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Leinetal bei Salzderhelden“ (DE4225-401) befindet sich mit einem Abstand von etwa 4,44 km östlich vom Vorhaben und damit außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme.
- 2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- Das Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ (NSG BR 00097) ist östlich ca. 4,44 km vom Vorhaben entfernt. Eine Beeinträchtigung kann aufgrund der Distanz mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- 2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst
- Der nächstgelegene Nationalpark „Harz“ ist mit einer Entfernung von ca. 35 km außerhalb des Wirkungsbereiches der Maßnahme.
- 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG
- Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ ist mit einer Entfernung von > 150 km außerhalb des Wirkungsbereiches der Maßnahme.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Ilme“ (LSG NOM 00023) ist ca. 1,70 km nördlich vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb des möglichen Wirkungsbereichs der Maßnahme.
- 2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG
- Das nächstgelegene Naturdenkmal „Dorfeiche“ befindet sich in der Innenstadt von Hülbersen mit dem Kennzeichen ND NOM 00256. Es befindet sich mit einer Entfernung von mehr > 2 km außerhalb des Wirkungsbereichs der Maßnahme.
- 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG
- Nächstgelegener geschützter Landschaftsbestandteil „Bäume, Gehölze und Kleingewässer im Landkreis Northeim“ befindet sich südlich > 5 km vom Vorhaben entfernt und damit außerhalb des möglichen Wirkungsbereichs der Maßnahme.
- 2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG
- Nicht betroffen.

- 2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Nördlich in ca. 4 km Entfernung befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Einbeck (Schutzzone II, Gebietsnummer 009/03155004101). Eine Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nördlich vom Vorhaben befindet sich der nach WRRL-relevante Gewässerkörper Benserbach (18016). Auswirkungen auf den Gewässerkörper durch das Vorhaben sind nicht ersichtlich.

- 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Im Bereich der Stromtrasse liegen keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Nordöstl. des geplanten Mastneubaus liegt in ca. 3 km Entfernung die Stadt Einbeck mit etwa 30.000 Einwohnern. Eine Beeinträchtigung kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

- 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Nicht betroffen.

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind

Das geplante Vorhaben wird aufgrund seiner Charakteristik, seiner Lage und seines geringen Ausmaßes zu keinen erheblichen Auswirkungen führen.

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet der Gemeinde Einbeck (Landkreis Northeim), südlich der K510 und westlich der K523; es sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen.

- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Das Vorhaben hat keinen grenzüberschreitenden Charakter.

- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Für die menschliche Gesundheit gehen keine Risiken aus, da die gesetzlich geforderten Grenzwerte aus dem Immissionsschutzrecht eingehalten werden.

Für das Fundament des Hilfsmasten wird eine in 45° abgeboßchte Baugrube mit einer Abmessung von ca. 10 x 10 m mittels Bagger ausgehoben. Der Erdaushub wird getrennt

nach Ober- und Unterboden bzw. entsprechend der Bodenhorizonte (A-/B-/C-Horizonte) ausgebaut und neben dem Mast zur Wiederverfüllung zwischengelagert. Entsprechend DIN 19731 wird der ausgebaute Boden dabei nur bis zu einer Höhe von 2 m aufgeschüttet. Nach Fertigstellung des Mastfundaments wird die Baugrube mit dem vor Ort ausgebauten Material wieder horizontgleich verfüllt und damit das ursprüngliche Bodenprofil wiederhergestellt. Überschüssiger Boden wird abgefahren und gemäß LAGA Z-Stufen bzw. EBV fachgerecht verwertet bzw. entsorgt.

Der Boden wird ferner baubedingt durch die Nutzung schwerer Baufahrzeuge beeinträchtigt, wobei die Arbeitsfläche fast vollständig über das bestehende Wegenetz bzw. bereits erschlossene Feldwege erreichbar ist. Etwaige ungefestigte Flächen werden bei Bedarf vor der Befahrung mit schwerem Gerät mit Lastverteilplatten (Stahlplatten) ausgelegt. Die Lastverteilplatten werden nach der Baumaßnahme wiederaufgenommen. Der darunterliegende Boden wird bei Bedarf und nach Absprache mit dem Eigentümer im Anschluss aufgelockert und/oder wieder begrünt.

Im Übrigen wird eine Bodenkundliche Baubegleitung die Umsetzung des Vorhabens beaufsichtigen.

Es wird durch die Baumaßnahme neue Fläche versiegelt, da durch die Neuerrichtung des geplanten Hilfsmastes zusätzlicher Grundflächenbedarf für das entsprechende Fundament von ca. 49 m² unterirdisch sowie 2 m² oberirdisch durch die herausragenden Fundamentköpfe entsteht. Der Eingriff wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Auf das Schutzgut Wasser sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Es sind keine Auswirkungen auf die klimatische Situation und Luftqualität im Vorhabengebiet zu erwarten. Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering einzuschätzen.

Auf die Schutzgüter Pflanzen, Biotope und Tiere sind keine Auswirkungen zu erwarten, da das Vorhaben auf Ackerflächen realisiert wird. Ein Vorkommen von Brutvögeln und anderen sensiblen Arten kann ggf. unter Rückschnitt von Gehölzen außerhalb der Brut- und Setzzeit ausgeschlossen werden. Die baubedingten Störungen sind temporär. Aufgrund der geringen Geschwindigkeit der Baufahrzeuge beschränkt sich die Auswirkung auf die Scheuchwirkung, Verluste von Individuen sind nicht zu befürchten. Beaufsichtigt wird das Vorhaben insoweit durch eine Umweltbaubegleitung.

Das Landschaftsbild wird durch die Neuerrichtung des ca. 20 m hohen Hilfsmasten nicht erheblich zusätzlich belastet, da das Landschaftsbild bereits durch Windkraftanlagen und der bereits bestehenden 110-kV-Leitung geprägt ist.

Durch das Vorhaben werden keine Boden- oder Baudenkmäler berührt.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der Nutzung von Bodenplatten bei feuchten Witterungsverhältnissen sowie der Überwachung der Baumaßnahme durch eine boden- und umweltskundliche Baubegleitung ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter gering.

3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die mit den Bauarbeiten verbundenen Auswirkungen sind lediglich temporär. Die baulichen Einrichtungen (Leitenseile, Masten inkl. Fundamente) und der Schutzstreifen sind reversibel, jedoch auf einen dauerhaften Bestand ausgelegt.

Nach derzeitigem Stand ist die Maßnahme für das 3. Quartal 2023 vorgesehen und wird mehrere Wochen dauern.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Das Vorhaben wirkt zusammen mit der Errichtung des UW Hullersen. Besondere kumulative Auswirkungen sind jedoch nicht ersichtlich.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Hinsichtlich des Schutzgutes Boden werden bei feuchten Witterungsverhältnissen Bodenplatten eingesetzt. Im Übrigen wird die Baumaßnahme durch eine bodenkundliche Baubegleitung überwacht. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden hinsichtlich der Versiegelung wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

IV.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden durch das Auslegen von Baggermatten sowie durch die Begleitung durch eine Bodenkundliche Baubegleitung auf ein unerhebliches Maß reduziert. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind aufgrund der Vorbelastung als geringfügig anzusehen. Der Eingriff in die Schutzgüter Fläche und Boden hinsichtlich der Versiegelung wird durch die Zahlung eines Ersatzgeldes kompensiert.

Im Übrigen sind keine relevanten Auswirkungen zu erwarten.

Die o. g. Schutzgüter werden nicht erheblich nachteilig betroffen, da die Auswirkungen nicht über ein geringes Ausmaß hinausgehen. Es lassen sich aus dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 23.06.2023

gez.

D. Schneider